

13. Nachtrag

zur Satzung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall

Die Satzung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) vom 22. September 2010 einschließlich des 12. Nachtrags vom 14. Juli 2022 wird wie folgt geändert:

Artikel I

Abschnitt I Träger, Aufgaben, Zuständigkeit

I. § 1 der Satzung – Name, Sitz, Rechtsstellung – Abs. 3 wird in folgender Fassung in die Satzung eingefügt:

- (3) Der Unfallversicherungsträger besitzt Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 BBG (§ 149 Abs. 2 Satz 1 SGB VII).

II. § 3 der Satzung – Zuständigkeit für Unternehmen - erhält in Absatz 3 folgende Fassung:

- (3) Die BGHM ist auch zuständig für verschiedenartige Neben- und Hilfsunternehmen, wenn sie für das Hauptunternehmen zuständig ist.
Satz 1 gilt nicht für
1. Neben- und Hilfsunternehmen, die Seefahrt betreiben, welche über den örtlichen Verkehr hinausreicht,
 2. landwirtschaftliche Nebenunternehmen mit einer Größe von mehr als fünf Hektar, Friedhöfe sowie Nebenunternehmen des Wein-, Garten- und Tabakbaus und anderer Spezialkulturen in einer Größe von mehr als 0,25 Hektar.

Abschnitt II Verfassung

III. § 14 der Satzung – Aufgaben der Vertreterversammlung - erhält in Nummer 13, 14 und 16 folgende Fassung:

13. Beschluss über die Schaffung von Einrichtungen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen (§§ 26, 35, 172 b SGB VII i. V. m. § 85 SGB IV, § 51 SGB IX, i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I), soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben und unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Unfallversicherungsträger erforderlich sind,
14. Beschluss über die Errichtung von Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen und Eigenbetrieben (§§ 26, 33, 172 b SGB VII i. V. m. § 85 SGB IV, § 51 SGB IX, § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I), soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben und unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Unfallversicherungsträger erforderlich sind.

16. Beschluss über die Dienstordnung für die Angestellten der BGHM nach § 144 SGB VII sowie über den Stellenplan für die Beamtinnen, Beamten und Angestellten der Berufsgenossenschaft (vgl. § 18 Nr. 4 der Satzung). Für die Planstellen für die DO-Angestellten und die Beamtinnen und Beamte kann ein gemeinsamer Stellenplan beschlossen werden,

IV. § 16 der Satzung - Sitzungen und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane - erhält in Absatz 4 folgende Fassung:

- (4) Die Vertreterversammlung kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen bei: ...

V. § 18 der Satzung - Aufgaben des Vorstands - erhält in Punkt 4 folgende Fassung:

4. Aufstellung der Dienstordnung für die Angestellten der BGHM sowie des Stellenplans für die Beamtinnen, Beamten und Angestellten der BGHM (vgl. § 14 Nr. 16 der Satzung). Für die Planstellen für die DO-Angestellten und die Beamtinnen und Beamte kann ein gemeinsamer Stellenplan aufgestellt werden,

§ 18 der Satzung - Aufgaben des Vorstands – Nr. 5a und 5b werden in folgender Fassung in die Satzung eingefügt:

- 5a. Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A, soweit diese Befugnisse nicht ganz oder teilweise auf die Hauptgeschäftsführerin oder den Hauptgeschäftsführer weiterübertragen wurden, sowie Ausübung des Vorschlagsrechts für die Ernennung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung B durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
- 5b. Wahrnehmung der Befugnisse als oberste Dienstbehörde (auch im Sinne des Bundesdisziplinarrechts) für die Beamtinnen und Beamten (mit Ausnahme der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers und der stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin oder des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers), soweit diese Befugnisse nicht ganz oder teilweise auf die Hauptgeschäftsführerin oder den Hauptgeschäftsführer weiterübertragen wurden,

VI. § 20 der Satzung - Hauptgeschäftsführerin / Hauptgeschäftsführer - erhält in Absatz 1 folgende Fassung:

- (1) Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Berufsgenossenschaft, soweit Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Abs. 1 SGB IV). Zu den laufenden Verwaltungsgeschäften gehören auch alle Personalangelegenheiten, soweit sie nicht nach § 18 Nr. 5 bis 5b¹ der Satzung in die Zuständigkeit des Vorstands fallen. Der Vorstand kann der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer weitere Verwaltungsgeschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 20 der Satzung - Hauptgeschäftsführerin / Hauptgeschäftsführer - Abs. 3 entfällt.

¹ Erweiterung des Verweises auf die ergänzten § 18 Nr. 5a und 5b der Satzung.

Abschnitt IV Aufbringung der Mittel

VII. § 25 der Satzung - Beiträge - erhält in Absatz 4 folgende Fassung:

- (4) Die Beiträge für Rentenlasten, die nach § 178 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 SGB VII von den Berufsgenossenschaften gemeinsam getragen werden (Lastenverteilung), werden auf die Unternehmen ausschließlich nach den Arbeitsentgelten der Versicherten in den Unternehmen (bis zum in Abs. 2 Satz 3 genannten Höchstbetrag) umgelegt (§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGB VII). Hierbei sind die Freibeträge nach § 180 Abs. 1 SGB VII zu berücksichtigen (§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGB VII). Unternehmen nach § 180 Abs. 2 SGB VII bleiben bei der Lastenverteilung nach § 178 Abs. 2 und 3 SGB VII außer Betracht (§ 153 Abs. 4 Satz 1 SGB VII).

VIII. § 32 der Satzung - Säumniszuschlag - erhält folgende Fassung:

Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die die oder der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrags zu zahlen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB IV²). Ein Säumniszuschlag ist nicht zu erheben, wenn dieser einen Betrag von 5 Euro unterschreitet oder eine Säumnis von bis zu drei Tagen vorliegt (169 SGB VII).

Abschnitt V Änderungen im Unternehmen

IX. § 33 der Satzung - Anzeige der Veränderung, Haftung für Beiträge - erhält in Absatz 1 folgende Fassung:

- (1) Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben der BGHM jede das Unternehmen betreffende Änderung, die für die Zuständigkeit der BGHM oder für die Veranlagung zu den Gefahrklassen wichtig ist, binnen vier Wochen anzuzeigen (§ 191, § 192 Abs. 2 SGB VII). Dies gilt insbesondere für...

Abschnitt IX Ausdehnung der Versicherung

X. § 44 der Satzung - Freiwillige Versicherung - erhält folgende Fassung:

Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 - 12 SGB VII) können sich freiwillig versichern, wenn sie nicht schon auf Grund anderer Vorschriften versichert sind (§ 6 Abs. 1 SGB VII),

1. Unternehmerinnen und Unternehmer sowie ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
2. Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmerinnen und Unternehmer selbstständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen).

² Nachträgliche redaktionelle Anpassung von § 24 Abs. 1 S. 2 SGB IV hin zu § 24 Abs. 1 S. 1 SGB IV gem. Genehmigungsschreiben des BAS vom 15. Dezember 2023.

XI. § 46 der Satzung - Beitrag - erhält in Absatz 3 folgende Fassung:

- (3) Für die Beitragsberechnung der freiwilligen Versicherungen für im Unternehmen arbeitende Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie für unternehmerähnliche Personen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Abschnitt XII Schlussbestimmungen

XII. § 57 der Satzung – Bekanntmachungen - erhält in Absatz 2 folgende Fassung:

- (2) Dienstrechtliche Regelungen, insbesondere die Dienstordnung und die sie ergänzenden Vorschriften, werden durch zweiwöchigen öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln in den Geschäftsräumen der BGHM und im Intranet bekannt gemacht.

Abkürzungen - erhält folgende Änderung:

SGB IX = Neuntes Buch Sozialgesetzbuch
- Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen -

Artikel II

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der BGHM in der Sitzung am 15. November 2023.

Die Vertreterversammlung der
BGHM

gez. Michael Schleich

Vorsitzender der Vertreterversammlung)

Siegel

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 15. November 2023 beschlossene 13. Nachtrag zur Satzung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) in Verbindung mit § 114 Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) und § 90 Abs. 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 15. Dezember 2023
112-10502#00010#0001

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

Siegel

gez. Czakalla

Bekanntmachung

Der vorstehende, genehmigte 13. Nachtrag zur Satzung der BGHM wurde gem. § 57 Abs 1 der Satzung am 2. Januar 2024 bekannt gemacht.